

Lesefassung

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung im Flecken Copenbrügge

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NDS. SOG) vom 19.01.2005 (NDS. GVBl. S. 9) i.V.m. § 40 Abs. 1. Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat des Fleckens Copenbrügge in seiner Sitzung am 07.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Laub, Schlamm, Abfällen, Papier und sonstigem Unrat, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO, Zeichen 240), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden Verkehr. Wildkräuter sind zu beseitigen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch den Verkauf von Waren, die An- und Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölsuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Der Flecken Copenbrügge ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Bei der Reinigung ist Schmutz, Laub, Papier, Unrat, Unkraut und sonstige Abfälle sowie Schnee und Eis zu entfernen und darf unter keinen Umständen in die Regenwassereinläufe oder vor die Nachbargrundstücke gefegt werden. Nach starken Regenfällen sind die Straßengossen und die Roste der Einlaufschächte zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Der Flecken Copenbrügge führt eine Übersichtskarte über die Grenzen der geschlossenen Ortslage.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenstellen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit dem Flecken Coppenbrügge die Straßenreinigung für die Fahrbahnen obliegt, führt er diese regelmäßig durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit der Flecken Coppenbrügge die Fahrbahnen reinigt, auf die Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen und Gossen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der öffentliche Verkehr auf der Straßenfahrbahn und dem Geh- oder Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Eine Schneelagerung ist nur bei breiten Gehwegen und schmaler Fahrbahn an dem straßenseitigen Gehwegrand zulässig. Die Gossen und Einlaufschächte sind dabei freizuhalten.
- (4) Bei Glätte ist mit abstumpfenden Streustoffen wie Splitt oder Sand zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs, die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Ebenso ist durch Überprüfung und ggf. Reinigung von Gossen und Einlaufschächten für den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu sorgen. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet.
 - c) entgegen § 3 dieser Verordnung, die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung ersetzt wird.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coppenbrügge, den 07.03.2007

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

gez. Hans- Ulrich Peschka